

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2000

Herausgegeben am 4. April 2000

11. Stück

18. Verordnung:	Bekämpfung von <i>Ralstonia solanacearum</i>
19. Verordnung:	Betrauung der Landarbeiterkammer mit der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues
20. Verordnung:	Betrauung der Landwirtschaftskammer mit Förderungsmaßnahmen

18. Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, Zl. -11-PFAG-2/41-2000, zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.

Aufgrund der §§ 9 Abs. 1 und 17 des Kulturpflanzenschutzgesetzes 1983, LGBL Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBL Nr. 43/1997 und LGB. Nr. 35/1999, wird verordnet:

§ 1

./.
Gegenstand dieser Verordnung ist es, im Hinblick auf die in der Anlage 1 angeführten Wirtspflanzen, nachfolgend als „aufgeführtes Pflanzenmaterial“ bezeichnet, Maßnahmen gegen das Auftreten von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., nachfolgend „Schadorganismus“ genannt, festzulegen, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- a) Feststellung des Ausgangspunktes der Krankheit und Feststellung ihrer Verbreitung,
- b) Verhütung des Auftretens der Krankheit und ihrer Verschleppung und
- c) bei Feststellung der Krankheit Verhütung ihrer Verschleppung und Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung.

§ 2

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedes Jahr systematische Untersuchungen über das Auftreten des Schadorganismus an dem aufgeführten Pflanzenmaterial durchzuführen. Zur Ermittlung anderer möglicher Infektionsquellen, die die Erzeugung des aufgeführten Pflanzenmaterials bedrohen, hat sie in Gebieten, in denen das aufgeführte Pflanzenmaterial erzeugt wird, eine Risikobewertung

vorzunehmen. Wird dabei die Gefahr der Ausbreitung des Schadorganismus an anderem als dem aufgeführten Pflanzenmaterial oder in Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse, ferner an dem zum Bewässern oder Beregnen des aufgeführten Pflanzenmaterials verwendeten Oberflächenwasser und an Abwässern, die aus Anlagen zur Verarbeitung oder Verpackung des aufgeführten Pflanzenmaterials abgeleitet und zum Bewässern oder Beregnen des aufgeführten Pflanzenmaterials verwendet werden, festgestellt, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gezielte Untersuchungen daraufhin durchzuführen. Der Umfang der gezielten Untersuchungen ist nach dem Ausmaß des vorhandenen Risikos festzulegen. Weiters kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei anderem Material, wie Kultursubstrat, Erde und festen Abfällen industrieller Verarbeitungs- oder Verpackungsanlagen, amtliche Untersuchungen über das Vorkommen des Schadorganismus durchführen.

(2) Die amtlichen Untersuchungen gemäß Abs. 1 haben zu erfolgen:

- a) an dem aufgeführten Pflanzenmaterial gemäß Anlage 2 Abs. 1; ./.
- b) an Wirtspflanzen anderer Art als das aufgeführte Pflanzenmaterial, einschließlich der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse, sowie im Falle von Wasser und Abwässern mit Hilfe geeigneter Verfahren, wobei Proben zu entnehmen sind, die amtlichen Laboruntersuchungen zu unterziehen sind;
- c) an anderem Material mit Hilfe geeigneter Verfahren.

Anzahl, Herkunft und Zusammensetzung der Proben für diese Untersuchungen sind, ebenso wie der Entnahmezeitpunkt, nach an-

erkannten wissenschaftlichen und statistischen Grundsätzen und im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus sowie unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Produktionsmethoden festzulegen.

- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einzelheiten und Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen alljährlich bis zum 30. April im Wege der Landesregierung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß
- ./.
- Anlage 2 Abs. 2 zu melden. Diese Meldung hat sich ausschließlich auf die Erzeugung des vorangegangenen Jahres zu beziehen.

§ 3

Der Verdacht des Auftretens oder das nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung gemäß § 2 bestätigte oder jedes andere Auftreten des Schadorganismus an dem aufgeführten Pflanzenmaterial ist vom Verfügungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

§ 4

- (1) Bei Verdacht des Auftretens des Schadorganismus hat die Bezirksverwaltungsbehörde amtliche Laboruntersuchungen zu veranlassen, die im Fall von aufgeführtem Pflanzenmaterial nach dem Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, und nach
- ./.
- den Bedingungen der Anlage 3 Abs. 1 und in anderen Fällen nach einem anderen amtlich zugelassenen Verfahren durchzuführen sind. Bestätigt sich der Verdacht, gelten die Bestimmungen der Anlage 3 Abs. 2.
- ./.

(2) In jedem Verdachtsfall, bei dem entweder

1. Symptome der von dem Schadorganismus verursachten Krankheit festgestellt wurden und ein Schnell-Screeningtest gemäß Anhang II Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, einen positiven Befund ergeben hat oder
2. ein Screeningtest gemäß Anhang II Abschnitt I Nr. 2 und Abschnitt III der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, einen positiven Befund ergeben hat,

hat die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Abklärung des Verdachtes gemäß Abs. 1

- a) die Verbringung von Pflanzen und Knollen aller beprobten Aufwüchse, Partien oder Sendungen zu verbieten, ausgenommen die Verbringung erfolgt unter ihrer Überwachung und es besteht nachweislich keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus;
- b) Schritte zur Ermittlung des Ausgangspunktes des vermuteten Befalles einzuleiten;
- c) weitere angemessene Vorkehrungen auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung hinsichtlich der Erzeugung des aufgeführten Pflanzenmaterials und der Verbringung anderer Partien von Pflanzkartoffeln, welche am gleichen Ort wie die unter lit. a beprobte Partie erzeugt wurden, zu treffen, um die Verschleppung des Schadorganismus zu verhindern.

(3) Bei einem Verdachtsfall, in dem die Gefahr der Kontamination des aufgeführten Pflanzenmaterials oder Oberflächenwassers aus einem oder in einen anderen Mitgliedsstaat besteht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der Landesregierung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Einzelheiten dieses Verdachtes entsprechend der festgestellten Gefahr unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten in geeigneter Weise zusammen zu arbeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vorbeugende Maßnahmen gemäß Abs. 2 lit. c sowie gegebenenfalls weitere Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 zu ergreifen.

§ 5

(1) Wird bei der amtlichen Laboruntersuchung, die an dem aufgeführten Pflanzenmaterial nach den maßgeblichen Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, und in anderen Fällen nach einem anderen amtlich zugelassenen Verfahren durchgeführt wird, das Auftreten des Schadorganismus in einer entnommenen Probe bestätigt, sind unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus und der jeweiligen Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungssysteme folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Bezüglich des aufgeführten Pflanzenmaterials hat die Bezirksverwaltungsbehörde
1. gemäß Anlage 4 das Ausmaß und den
- ./.
- (die) Ausgangspunkt(e) des Befalles zu

ermitteln sowie weitere Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 1 zumindest an allen klonal verbundenen Pflanzkartoffelbeständen zu veranlassen;

2. das aufgeführte Pflanzenmaterial, die beprobte Sendung oder Partie, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstige Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, die mit dem beprobten aufgeführten Pflanzenmaterial in Berührung gekommen sind, als befallen zu erklären. Gegebenenfalls sind auch Felder, Flächen mit geschützter Pflanzenerzeugung (Glashäuser u. ä.) und die Erzeugungsorte, auf denen das aufgeführte Pflanzenmaterial geerntet und von denen die Probe entnommen wurde, als befallen zu erklären. Für während der Vegetationsperiode entnommene Proben sind die beprobten Felder, Erzeugungsorte und gegebenenfalls die Einheiten mit geschützten Kulturen als befallen zu erklären;

./.

3. gemäß Anlage 5 Abs. 1 das Ausmaß des wahrscheinlichen Befalles in Folge von Berührung vor oder nach der Ernte, der Erzeugung, Bewässerung oder Beregnung sowie der klonalen Verbindung mit dem als befallen erklärten Material zu ermitteln;

./.

4. auf Grundlage der Befallserklärung gemäß Z. 2 sowie des gemäß Z. 3 ermittelten Ausmaßes des wahrscheinlichen Befalles und der möglichen Verbreitung des Schadorganismus gemäß Anlage 5 Abs. 2 Z. 1 eine Sicherheitszone abzugrenzen.

- b) Bezüglich anderer als unter lit. a angeführter Wirtspflanzen, durch die der Anbau des aufgeführten Pflanzenmaterials gefährdet werden könnte, hat die Bezirksverwaltungsbehörde

1. Untersuchungen gemäß lit. a Z. 1 zu veranlassen;
2. die beprobten Wirtspflanzen des Schadorganismus als befallen zu erklären;
3. gemäß lit. a Z. 3 und Z. 4 in Bezug auf die Erzeugung des aufgeführten Pflanzenmaterials den wahrscheinlichen Befall zu ermitteln und eine Sicherheitszone abzugrenzen.

- c) In Bezug auf Oberflächenwässer (einschließlich Abwässern aus Anlagen zur Verarbeitung oder Verpackung des aufgeführten Pflanzenmaterials) und Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse, durch die bei Bewässerung, Beregnung oder Überflutung mit Oberflächenwasser die Erzeugung des

aufgeführten Pflanzenmaterials gefährdet werden könnte, hat die Bezirksverwaltungsbehörde

1. zu geeigneten Zeitpunkten eine amtliche Untersuchung von Proben von Oberflächenwasser und, falls erforderlich, von Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse zu veranlassen, um das Ausmaß des Befalles festzustellen;
2. auf der Grundlage der Untersuchung gemäß Z. 1 das beprobte Oberflächenwasser als befallen zu erklären;
3. auf der Grundlage der Befallserklärung gemäß Z. 2 und der möglichen Verbreitung des Schadorganismus gemäß Anlage 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 den wahrscheinlichen Befall zu ermitteln und eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Wege der Landesregierung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie den anderen Bundesländern unverzüglich jede Befallserklärung gemäß Abs. 1 lit. a Z. 2 und Abs. 1 lit. c Z. 2 und die Einzelheiten der Zonenabgrenzung gemäß Abs. 1 lit. a Z. 4 und gemäß Abs. 1 lit. c Z. 3 mitzuteilen; Anlage 5 Abs. 3 ist dabei zu beachten. Gleichzeitig sind sämtliche Zusatzinformationen nach Anlage 5 Abs. 4 vorzulegen.

(3) Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Abs. 2 und der darin enthaltenen Einzelheiten hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Untersuchung gemäß Abs. 1 lit. a Z. 1 und gegebenenfalls Abs. 1 lit. c Z. 1 durchzuführen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 2 zu treffen.

§ 6

(1) Das aufgeführte Pflanzenmaterial, welches gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurde, darf nicht angebaut werden, und es ist unter Aufsicht und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde einer Maßnahme gemäß Anlage 6 Abs. 1 zuzuführen, so daß nachweislich keine erkennbare Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht.

(2) Das aufgeführte Pflanzenmaterial, welches gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 3 und lit. c Z. 3 als wahrscheinlich befallen erklärt wurde, einschließlich des aufgeführten Pflanzenmaterials, bei dem eine Gefährdung festgestellt wurde und das an Erzeugungsorten produziert wurde, die gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 3 als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, darf nicht angebaut werden, sondern ist unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß An- ./.

lage 6 Abs. 2 einer geeigneten Verwendung oder Entsorgung zuzuführen, so daß nachweislich keine erkennbare Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht.

./ (3) Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstige Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, die gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen oder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 3 und lit. c Z. 3 als wahrscheinlich befallen erklärt wurden, sind entweder unschädlich zu beseitigen oder nach den in Anlage 6 Abs. 3 angeführten geeigneten Verfahren zu entseuchen. Nach der Entseuchung gelten diese Gegenstände als nicht mehr befallen.

./ (4) Unbeschadet der gemäß den Abs. 1, 2 und 3 getroffenen Maßnahmen sind in der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 4 und lit. c Z. 3 abgegrenzten Sicherheitszone notwendige Maßnahmen durchzuführen, die in Anlage 6 Abs. 4 aufgeführt sind. Die Einzelheiten dieser Maßnahmen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der Landesregierung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft alljährlich mitzuteilen.

(5) Wenn Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln die in Abs. 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes erforderlichen Vorkehrungen dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen. Die den genannten Eigentümern obliegenden Pflichten gelten in gleicher Weise auch für die Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten.

§ 7

(1) Pflanzkartoffeln müssen den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/1997, genügen, und in direkter Linie von Kartoffelmateriale stammen, das gemäß den Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72, gewonnen und in Folge von amtlichen Laboruntersuchungen, die nach den Verfahren des Anhanges II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, durchgeführt wurden, als frei von dem Schadorganismus befunden wurde.

(2) Diese Untersuchungen sind wie folgt durchzuführen:

a) bei nachweislichem Auftreten des Schadorganismus in der Pflanzkartoffelerzeugung des Landes

1. in Form von Untersuchungen an den Vorstufen einschließlich des klonalen Ausgangsmaterials und von systematischen Untersuchungen an Klonen von Basispflanzgut oder,
2. sofern nachweislich keine klonale Verbindung besteht, in Form von Untersuchungen an allen Klonen von Basisaatgut oder den Vorstufen einschließlich des klonalen Ausgangsmaterials und

b) in anderen Fällen entweder an jeder Pflanze des klonalen Ausgangsmaterials oder an repräsentativen Stichproben des Basisaatgutes oder der Vorstufen.

§ 8

Eine Laboruntersuchung gilt als amtlich, wenn sie von hiezu befähigten Anstalten des Bundes oder der Länder durchgeführt wurde.

§ 9

Das Züchten und Halten des Schadorganismus sowie das Arbeiten mit diesem ist unbeschadet des § 10 des Kulturpflanzenschutzgesetzes 1983, LGBL. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 43/1997 und LGBL. Nr. 35/1999, verboten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 11

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

Anlage 1 (zu § 1)

Liste der in § 1 genannten Wirtspflanzen von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.

Pflanzen (einschließlich Knollen), außer Samen, von *Solanum tuberosum* L. (Kartoffel)

Pflanzen, außer Früchten und Samen, von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. (Tomate)

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 und 3)

Untersuchungen

(1) Die amtlichen Untersuchungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a richten sich nach der Biologie des Schadorganismus und den besonderen Produktionssystemen im Lande und umfassen:

1. bei Kartoffeln:

- Besichtigung des Bestandes zu geeigneten Zeitpunkten und/oder Beprobung von Pflanz- und anderen Kartoffeln während der Vegetationsperiode oder in den Lagern. Diese Proben sind einer amtlichen Augenscheinprüfung zu unterziehen, bei der die Knollen aufgeschnitten werden; und
- bei Pflanzkartoffeln und gegebenenfalls bei anderen Kartoffeln amtliche Laboruntersuchung nach dem Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1;

2. bei Tomaten:

- Besichtigung des Bestandes zumindest bei den Pflanzen, die zur Wiederanpflanzung für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, zu geeigneten Zeitpunkten.

(2) Die Mitteilung der in § 2 Abs. 3 genannten amtlichen Untersuchungen enthält folgende Einzelheiten:

1. im Falle von Untersuchungen bei Kartoffeln:

- geschätzte Gesamtanbaufläche in Hektar mit Pflanz- und anderen Kartoffeln;
- Aufschlüsselung nach Pflanzkartoffeln (verschiedene Kategorien) und Speise- bzw. Wirtschaftskartoffeln, gegebenenfalls nach Regionen;
- Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen für die Untersuchung;
- Anzahl der Feldbesichtigungen;
- Anzahl der Augenscheinprüfungen von Knollen (und Probenumfang);

2. im Falle von Untersuchungen an den Beständen zumindest bei den Tomatenpflanzen, die zur Wiederanpflanzung für gewerbliche Zwecke bestimmt sind:

- geschätzte Gesamtzahl der Pflanzen;
- Anzahl der Augenscheinprüfungen;

3. im Falle von Untersuchungen bei anderen Wirtspflanzen als Kartoffeln und Tomaten

einschließlich Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse:

- Arten;
- Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen;
- beprobte Fläche bzw. beprobtes Gewässer;
- Analyseverfahren;

4. im Falle von Untersuchungen von Wasser und Abwässern industrieller Verarbeitungs- oder Verpackungsanlagen:

- Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen;
- beprobte Fläche, beprobtes Gewässer bzw. beprobter Anlagenstandort;
- Analyseverfahren.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1)

(1) In jedem Verdachtsfall, bei dem der Screeningtest für das aufgeführte Pflanzenmaterial gemäß dem Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, und in allen anderen Fällen nach einem anderen amtlich zugelassenen Verfahren positiv ausgefallen ist und ein endgültiges Untersuchungsergebnis nach dem genannten Verfahren noch aussteht, sollte folgendes Material zurückgehalten und in geeigneter Form aufbewahrt werden:

- nach Möglichkeit die Partie (von der die Probe entnommen wurde) oder ein Teil dieser Partie in der Originalverpackung mit Etikett;
 - nach Möglichkeit der von der Probe verbleibende Teil,
 - verbleibende Auszüge und weiteres für die Screeningtests vorbereitetes Material, z. B. Objektträger für Immunfluoreszenztest, und
 - alle sachdienlichen Unterlagen,
- bis das genannte Verfahren vollständig abgeschlossen ist.

(2) Bei Bestätigung des Schadorganismus sollte folgendes Material zurückgehalten und in geeigneter Form für die Dauer von mindestens einem Monat nach Ablauf des Meldeverfahrens gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, aufbewahrt werden:

- das in Abs. 1 genannte Material;
- gegebenenfalls eine mit Knollen- oder Pflanzenextrakt beimpfte Probe infizierten Tomaten- oder Auberginenmaterials und
- die isolierte Erregerkultur.

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 1)

Die in § 5 Abs. 1 lit. a Z. 1 genannte Untersuchung bezieht sich gegebenenfalls auf folgende Parameter:

1. Erzeugungsorte,

- an denen Kartoffeln angebaut werden oder wurden, die klonal mit Kartoffeln verbunden sind, die sich als mit dem Schadorganismus befallen erwiesen haben;
- an denen Tomaten angebaut werden oder wurden, die aus derselben Saatgutpartie erwachsen sind wie die Tomaten, die sich als mit dem Schadorganismus befallen erwiesen haben;
- an denen Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden oder wurden, die wegen Verdachts des Auftretens des Schadorganismus der amtlichen Kontrolle unterstellt wurden;
- an denen Kartoffeln angebaut werden oder wurden, die klonal mit Kartoffeln verbunden sind, die an mit dem Schadorganismus befallenen Erzeugungsorten angebaut wurden;
- an denen Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden und die in der Nachbarschaft zu befallenen Erzeugungsorten liegen, einschließlich solcher, an denen Anbaugeräte und -einrichtungen direkt oder über einen gemeinsamen Vertragspartner gemeinsam genutzt werden;
- an denen Oberflächenwasser zur Bewässerung oder Beregnung aus Quellen genutzt werden, die sich als mit dem Schadorganismus kontaminiert erwiesen haben oder die der Kontamination mit dem Schadorganismus verdächtig sind;
- an denen Oberflächenwasser zur Bewässerung oder Beregnung aus einer Quelle genutzt wird, die gemeinsam mit Erzeugungsorten benutzt wird, die sich als mit dem Schadorganismus kontaminiert erwiesen haben oder die der Kontamination mit dem Schadorganismus verdächtig sind;
- die von Oberflächenwasser überflutet sind oder waren, das sich als mit dem Schadorganismus kontaminiert erwiesen hat oder das der Kontamination mit dem Schadorganismus verdächtig ist,

und

2. Oberflächenwasser, das zur Bewässerung oder Beregnung von Feldern oder Erzeugungsorten, die sich als mit dem Schadorganismus kontaminiert erwiesen haben, genutzt wird oder diese überflutet hat.

Anlage 5
(zu § 5 Abs. 1 und 2)

(1) Die Faktoren, die bei der Bestimmung des Ausmaßes des wahrscheinlichen Befalls gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 3 und § 5 Abs. 1 lit. c Z. 3 zu berücksichtigen sind, umfassen gegebenenfalls:

- das aufgeführte Pflanzenmaterial, das an einem Erzeugungsort angebaut wurde, der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurde;
- Erzeugungsorte mit produktionstechnischer Verbindung zu dem aufgeführten Pflanzenmaterial, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurde, einschließlich solcher, an denen Anbaugeräte und -einrichtungen direkt oder über einen gemeinsamen Vertragspartner gemeinsam genutzt werden;
- das aufgeführte Pflanzenmaterial, das an den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Erzeugungsorten angebaut wurde oder an solchen Erzeugungsorten in dem Zeitraum anwesend war, in dem das aufgeführte Pflanzenmaterial, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurde, an dem im ersten Gedankenstrich genannten Erzeugungsort anwesend war;
- Lager, in denen das aufgeführte Pflanzenmaterial von den vorgenannten Erzeugungsorten umgeschlagen wird;
- Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstige Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, die mit dem aufgeführten Pflanzenmaterial, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurde, in Berührung gekommen sein könnten;
- jegliches aufgeführte Pflanzenmaterial, das in den im vorstehenden Gedankenstrich bezeichneten Einrichtungen oder Berührungsgegenständen vor deren Reinigung oder Desinfizierung gelagert wurde oder damit in Berührung gekommen ist, und
- als Ergebnis der Untersuchungen und Tests gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 1 im Falle von Kartoffeln diejenigen Knollen oder Pflanzen mit geschwisterlicher oder elterlicher klonaler Beziehung zu dem aufgeführten Pflanzenmaterial, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurde, bzw. im Falle von Tomaten diejenigen Pflanzen, die aus dem gleichen Saatgut wie das genannte Pflanzenmaterial erwachsen sind, und bei denen, auch wenn sie vielleicht mit negativem Ergebnis auf den Erreger hin untersucht worden sind, ein Befall aufgrund einer klonalen Verbindung wahrscheinlich erscheint;

- Erzeugungsorte des aufgeführten Pflanzenmaterials, auf die im vorhergehenden Gedankenstrich Bezug genommen wird;
- Erzeugungsorte des aufgeführten Pflanzenmaterials, die mit Wasser bewässert oder beregnet werden, das gemäß § 5 Abs. 1 lit. c Z. 2 als kontaminiert erklärt wurde;
- aufgeführtes Pflanzenmaterial, das auf Feldern erzeugt wurde, welche von kontaminiertem Oberflächenwasser überflutet wurden.

(2) Die Bestimmung der möglichen Verbreitung gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 4 und § 5 Abs. 1 lit. c Z. 3 umfaßt:

1. in den Fällen gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 4 die Prüfung folgender Aspekte:
 - Nähe zu anderen Erzeugungsorten, an denen das aufgeführte Pflanzenmaterial angebaut wird;
 - gemeinsame Erzeugung und Verwendung von Pflanzkartoffelbeständen;
 - Erzeugungsorte, an denen das aufgeführte Pflanzenmaterial bewässert oder beregnet wird und an denen die Gefahr der Abschwemmung oder Überflutung von Erzeugungsorten besteht, die gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurden;
2. in den Fällen, in denen Oberflächenwasser gemäß § 5 Abs. 1 lit. c Z. 2 als kontaminiert erklärt wurde:
 - Erzeugungsorte, an denen das aufgeführte Pflanzenmaterial unmittelbar neben dem als kontaminiert erklärten Oberflächenwasser angebaut wird oder die von diesem Oberflächenwasser überflutet werden können;
 - jedes einzelne Bewässerungsbecken, das mit dem als kontaminiert erklärten Oberflächenwasser in Verbindung steht.

(3) Die Einzelheiten der Mitteilung gemäß § 5 Abs. 2 umfassen:

- die Zeitpunkte der Probenahmen bzw. den Nachweis des Schadorganismus gemäß § 5;
- eine Beschreibung der Einzelheiten der Befallserklärung und der Abgrenzung der Sicherheitszone.

(4) Die Einzelheiten der zusätzlichen Mitteilung nach § 5 Abs. 2 umfassen:

- für jede als befallen erklärte Kartoffelsendung oder -partie die Zeugnisse gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 77/93/EWG, die Pflanzenpaßnummer oder die Registriernummer des Kartoffelerzeugers, Sammelagars und Versandzentrums;
- für jede als befallen erklärte Tomatenpflanzen- oder -partie die Zeug-

nisse gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 77/93/EWG und die Pflanzenpaßnummer gemäß der Auflistung des Anhangs V Teil A Abschnitt I Nr. 2.2 der Richtlinie 77/93/EWG;

- die Sortenbezeichnung und die Kategorie im Falle von Pflanzkartoffelbeständen und nach Möglichkeit in allen anderen Fällen;
- sonstige Angaben zu dem bestätigten Auftreten des Schadorganismus, die die Kommission gegebenenfalls anfordert.

Anlage 6

(zu § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4)

(1) Mit Bezug auf § 6 Abs. 1 gilt Folgendes:

- Verbrennen oder
- Verwendung als Tierfutter nach einer Hitzebehandlung, die die Gefahr des Überlebens des Schadorganismus ausschließt, oder
- tiefes Vergraben in Deponien, bei denen keine Versickerungsgefahr für Agrarflächen oder Oberflächenwässer besteht, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen verwendet werden könnten;
- industrielle Verarbeitung durch direkte, unverzügliche Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit amtlich zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen, der die Bestimmungen des Abs. 5 erfüllt, oder
- andere Maßnahmen, sofern nachweislich keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht; diese Maßnahmen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft umgehend mitzuteilen.

(2) Die sachgerechte Verwendung oder Entsorgung des aufgeführten Pflanzenmaterials gemäß § 6 Abs. 2 unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde bei gegenseitiger Unterrichtung der zuständigen amtlichen Stellen zwecks Sicherstellung einer jederzeitigen Kontrolle und mit Zustimmung der zuständigen amtlichen Stelle des Gebietes, in dem die Kartoffeln im Hinblick auf die im ersten und im zweiten Gedankenstrich genannten Abfallentsorgungseinrichtungen verpackt oder verarbeitet werden sollen, ist wie folgt durchzuführen:

1. im Falle von Kartoffelknollen:

- Verwendung als Speisekartoffeln und Verpackung in mit geeigneten Abfallentsorgungseinrichtungen ausgerüsteten Betrieben, ohne Umpacken liefer- und verwendungsfertig, bestimmt zur direkten Belieferung und Verwendung, oder
- Verwendung als Wirtschaftskartoffeln, bestimmt zur direkten, sofortigen Belieferung einer mit geeigneten Abfallentsor-

- gungseinrichtungen ausgerüsteten Verarbeitungsanlage und dortigen Verwendung;
- andere Verwendung oder Entsorgung, sofern nachweislich keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht und vorbehaltlich der Zustimmung der genannten zuständigen amtlichen Stellen; diese Maßnahmen sind umgehend dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen;
2. im Falle von anderen Pflanzenteilen einschließlich Stängel und Blattabfall:
- unschädliche Beseitigung oder
 - andere Verwendung oder Entsorgung, sofern nachweislich keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht; diese Maßnahmen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.
- (3) Die geeigneten Verfahren zur Entseuchung der in § 6 Abs. 3 genannten Berührungsgegenstände umfassen die Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion, damit sichergestellt ist, daß keine erkennbare Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht; diese Maßnahmen sind unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.
- (4) In der gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 4 und lit. c Z. 3 abgegrenzten und in § 6 Abs. 4 genannten Sicherheitszone kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
- (4.1) In Fällen, in denen Erzeugungsorte gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- a) auf einem Feld oder in einer Einheit für geschützte Pflanzenerzeugung, das bzw. die gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärt wurde,
 - entweder
 - aa) mindestens in den vier auf die Befallserklärung folgenden Anbaujahren:
 - Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffel- und Tomatendurchwuchses sowie anderer Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, und
 - Verzicht auf den Anbau von
 - Kartoffelknollen oder -pflanzen,
 - Tomatenpflanzen und -samen,
 - unter Berücksichtigung der biologischen Eigenart des Schadorganismus:
 - anderen Wirtspflanzen des Schadorganismus,
 - Brassica-Arten, bei denen nachweislich die Gefahr des Überlebens des Schadorganismus besteht,
 - Kulturen, bei denen nachweislich die Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht;
 - in der ersten auf den vorher genannten Zeitraum folgenden Vegetationsperiode für Kartoffeln oder Tomaten und unter der Bedingung, daß das Feld mindestens in den zwei vor der Pflanzung liegenden Anbaujahren als frei von Kartoffel- und Tomatendurchwuchs sowie von anderen Wirtspflanzen, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, befunden wurde:
 - im Falle von Kartoffeln Anbau von amtlich zertifiziertem Kartoffelpflanzgut ausschließlich zur Erzeugung von Speise- und Wirtschaftskartoffeln und
 - Durchführung einer amtlichen Erhebung, einschließlich Test, gemäß § 2 Abs. 1;
 - in der auf die im vorstehenden Gedankenstrich genannte Vegetationsperiode folgenden Vegetationsperiode für Kartoffeln oder Tomaten unter Einhaltung einer geeigneten Fruchtfolge im Falle von Kartoffeln: Anbau von amtlich zertifiziertem Kartoffelpflanzgut entweder zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln oder von Speise- bzw. Wirtschaftskartoffeln und im Falle von Kartoffeln und Tomaten Durchführung einer amtlichen Erhebung gemäß § 2 Abs. 1;
 - oder
 - ab) in den fünf auf die Befallserklärung folgenden Anbaujahren:
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Kartoffel- und Tomatendurchwuchs sowie anderer Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, und
 - in den ersten drei Jahren dieses Zeitraums entweder Schwarzbrache oder Anbau von Getreide entsprechend dem festgestellten Risiko oder Dauerweide mit häufigem Rotationsschnitt oder Intensivbeweidung oder Gräsermengengewinnung sowie in den darauf folgenden beiden Jahren Anbau von Nichtwirtspflanzen, die nachweislich keine Gefahr des Überlebens oder der Verschleppung des Schadorganismus darstellen;
 - in der ersten auf den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Zeitraum folgenden Vegetationsperiode für Kartoffeln oder Tomaten:
 - im Falle von Kartoffeln Anbau von amtlich zertifiziertem Kartoffelpflanzgut entweder zur Gewinnung von Pflanzkartoffeln oder von Speise- bzw. Wirtschaftskartoffeln und

Durchführung einer amtlichen Erhebung, einschließlich Test, gemäß § 2 Abs. 1;

b) auf den anderen Feldern:

- in dem auf die Befallserklärung folgenden Anbaujahr:
 - entweder Verzicht auf den Anbau von Kartoffelknollen oder -pflanzen oder anderer Wirtspflanzen des Schadorganismus sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Kartoffel- und Tomatendurchwuchs sowie anderer Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, oder
 - im Falle von Kartoffelknollen Anbau von amtlich zertifiziertem Kartoffelpflanzgut ausschließlich zur Erzeugung von Speise- und Wirtschaftskartoffeln, vorausgesetzt, daß der Bezirksverwaltungsbehörde zufriedenstellend nachgewiesen wurde, daß die von Kartoffel- und Tomatendurchwuchs und anderen Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Unkräutern aus der Familie der Nachtschattengewächse, ausgehenden Gefahren ausgeschaltet wurden. Der Bestand ist zu geeigneten Zeitpunkten zu kontrollieren, und Kartoffelfelddurchwuchs ist auf den Schadorganismus zu untersuchen; ferner sind die geernteten Kartoffelknollen zu kontrollieren;
- in dem auf das im vorstehenden Gedankenstrich genannte Anbaujahr folgenden Anbaujahr:
 - im Falle von Kartoffeln ausschließlich Anbau von amtlich zertifiziertem Kartoffelpflanzgut entweder zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln oder von Speise- bzw. Wirtschaftskartoffeln;
 - zumindest für die Dauer des zweiten auf das im ersten Gedankenstrich genannte Anbaujahr folgenden Anbaujahres:
 - im Falle von Kartoffeln ausschließlich Anbau von amtlich zertifiziertem Kartoffelpflanzgut oder von aus amtlich zertifiziertem Kartoffelpflanzgut unter amtlicher Überwachung erwachsenem Kartoffelpflanzgut entweder zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln oder von Speise- bzw. Wirtschaftskartoffeln;
- in jedem der in den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Anbaujahren Maßnahmen zur Beseitigung von Kartoffel- und Tomatendurchwuchs sowie anderer Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich der Unkräuter aus der Familie der Nachtschattengewächse, sowie Durchführung einer amtlichen Erhe-

bung gemäß § 2 Abs. 1 sowie bei Anbau von Kartoffelpflanzgut zur Pflanzkartoffelerzeugung eine Untersuchung der Knollen;

- c) sofort nach der Befallserklärung gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 und in jedem der nachfolgenden Anbaujahre bis zum ersten zulässigen Kartoffel- bzw. Tomatenanbau auf dem gemäß lit. a als befallen erklärten Feld:
 - sachgerechte Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion gemäß Abs. 3 aller am Erzeugungsstandort befindlichen Maschinen und Lagereinrichtungen, die bei der Kartoffel- bzw. Tomatenerzeugung verwendet werden;
 - Kontrolle der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme, einschließlich der Verhängung des Bewässerungs- und Beregnungsverbots durch die Bezirksverwaltungsbehörde, zur Verhinderung der Verschleppung des Schadorganismus;
- d) auf einer gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 2 als befallen erklärten Einheit mit geschützter Pflanzenerzeugung, bei der ein vollständiger Austausch des Kultursubstrates möglich ist,
 - Verzicht auf den Anbau von Kartoffelknollen oder -pflanzen oder anderen Wirtspflanzen des Schadorganismus, einschließlich Tomatenpflanzen und Samen, bis die betreffende Einheit amtlich überwachten Maßnahmen zur Vernichtung des Schadorganismus und zur Beseitigung sämtlicher Wirtspflanzen, einschließlich zumindest eines vollständigen Austauschs des Kultursubstrats nebst Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion der genannten Einheit nebst aller Ausrüstungen, unterzogen und im Anschluß daran von der Bezirksverwaltungsbehörde für den Kartoffel- bzw. Tomatenanbau zugelassen wurde; hierbei
 - im Falle der Kartoffelerzeugung Verwendung von amtlich zertifiziertem Kartoffelpflanzgut, Miniknollen oder Meristemkulturen, die von untersuchtem Ausgangsmaterial abstammen, und
 - gegebenenfalls Kontrolle der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme, einschließlich der Verhängung des Bewässerungs- und Beregnungsverbots durch die Bezirksverwaltungsbehörde, zur Verhinderung der Verschleppung des Schadorganismus.

(4.2) Unbeschadet der unter Abs. 4.1 aufgeführten Maßnahmen muß die Bezirksverwaltungsbehörde in der abgegrenzten Sicherheitszone

- a) sofort und mindestens für die Dauer der auf die Befallserklärung folgenden drei Anbaujahre,
- aa) sofern eine Sicherheitszone gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 4 abgegrenzt wurde,
- die Betriebe, die Kartoffelkollen oder Tomaten anbauen, lagern oder umschlagen, sowie die Betriebe, die Maschinen für die Kartoffel- und Tomatenerzeugung vertraglich zur Verfügung stellen, überwachen;
 - die Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion der Maschinen und Lager dieser Betriebe mit Hilfe der in Abs. 3 genannten geeigneten Verfahren vorschreiben;
 - vorschreiben, daß in dieser Sicherheitszone für alle Kartoffelkulturen ausschließlich zertifiziertes Pflanzgut oder unter amtlicher Überwachung erwachsendes Pflanzgut angepflanzt wird und die Pflanzkartoffeln, die an gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Z. 3 als wahrscheinlich befallen eingestuften Erzeugungsorten angebaut wurden, nach der Ernte untersucht werden;
 - vorschreiben, daß in allen in der Sicherheitszone gelegenen Betrieben der Umgang mit geernteten Pflanzkartoffeln von dem Umgang mit geernteten Speise- bzw. Wirtschaftskartoffeln zu trennen ist;
 - eine amtliche Erhebung gemäß § 2 Abs. 1 veranlassen;
- ab) sofern Oberflächenwasser gemäß § 5 Abs. 1 lit. c Z. 2 als kontaminiert erklärt wird oder als Verschleppungsmöglichkeit für den Schadorganismus gemäß Anlage 5 Abs. 2 gilt,
- zu geeigneten Zeitpunkten eine jährliche Untersuchung veranlassen, einschließlich Beprobung des Oberflächenwassers und geeigneter Wirtspflanzen aus der Familie der Nachtschattengewächse in den betreffenden Wasserquellen sowie Untersuchung nach
 - dem maßgeblichen Verfahren des Anhangs II der Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 8. 1998, S. 1, für das aufgeführte Pflanzenmaterial oder
 - jedem anderen amtlich zugelassenen Verfahren in anderen Fällen;
 - Kontrollen der Bewässerungs- und Beregnungsprogramme veranlassen, einschließlich der Verhängung des Verbots der Bewässerung und Beregnung des aufgeführten Pflanzenmaterials und gegebenenfalls anderer Wirtspflanzen mit als befallen erklärtem Wasser zwecks Verhinderung der Verschleppung des Schadorganismus. Dieses Verbot kann auf der Grundlage der Befunde der genannten jährlichen Untersuchung überprüft werden;
- b) gegebenenefalls ein Programm zur Erneuerung sämtlicher Kartoffelpflanzgutbestände über einen geeigneten Zeitraum erstellen.
- (5) Die amtlich zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß Abs. 1 vierter Gedankenstrich müssen nachstehende Bedingungen erfüllen, um die Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus auszuschalten:
1. Abfälle aus der Kartoffel- und Tomatenverarbeitung (einschließlich verworfene Kartoffeln, Kartoffelschalen und Tomaten) sowie andere feste Abfälle von Tomaten und Kartoffeln sind wie folgt zu entsorgen: entweder
 - durch tiefes Vergraben in Deponien, bei denen keine Versickerungsgefahr für Agrarflächen oder Oberflächenwasser besteht, das zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen verwendet werden könnte. Der Abfall muß direkt zur Deponie verbracht werden und dabei so verpackt sein, daß keine Gefahr des Abfallverlustes besteht, oder
 - durch Verbrennen.
 2. Abwässer: vor der Entsorgung sind Abwässer, die Schwimmstoffe enthalten, Filtern oder Absetzbecken zuzuleiten, um sie von diesen Schwimmstoffen zu reinigen. Die dabei anfallenden Feststoffe sind gemäß Z. 1 zu entsorgen. Anschließend sind die Abwässer wie folgt zu behandeln:
 - vor der Entsorgung mindestens dreißigminütige Erhitzung auf 70° C oder
 - anderweitige amtlich zugelassene und überwachte Entsorgung, damit ausgeschlossen ist, daß der Abfall mit landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wasserquellen, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen genutzt werden könnten, in Berührung kommen könnte. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Wege der Landesregierung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

19. Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, Zl. -11-ALL-2/15-2000, mit der die Landarbeiterkammer mit der Durchführung der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues betraut wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes – K-LWG, LGBl. Nr. 6/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 49/1997, wird verordnet:

§ 1

Förderungsmaßnahmen

(1) Die Landarbeiterkammer wird mit der Durchführung der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues betraut.

(2) Die Landarbeiterkammer hat bei der Gewährung und Durchführung von Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 die im K-LWG für die Landesregierung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

20. Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, Zl. -11-ALL-16/22-2000, mit der die Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen betraut wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Kärntner Landwirtschaftsgesetzes – K-LWG, LGBl. Nr. 6/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 49/1997, wird verordnet:

§ 1

Förderungsmaßnahmen

(1) Die Landwirtschaftskammer wird mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 betraut. Dies gilt nicht für Förderungsmaßnahmen, deren Finanzierung durch das Land gemeinsam mit dem Bund erfolgt.

(2) Der Landwirtschaftskammer obliegt die Förderung

- a) der Beratung und außerschulischen Bildung der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich von Jugend-

organisationen der Landwirtschaftskammer (wie zum Beispiel Kärntner Landjugend),

- b) der gesetzlichen Berufsausbildung,
- c) der pflanzlichen Produktion in der Landwirtschaft,
- d) der tierischen Produktion in der Landwirtschaft,
- e) der überbetrieblichen Zusammenarbeit und der Betriebshilfe in der Land- und Forstwirtschaft,
- f) der Vermarktung und der Markterschließung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich des zugehörigen Ausstellungswesens,
- g) der Maßnahmen im Rahmen der Kärntner Bauernhilfe.

(3) Der Landwirtschaftskammer obliegt die Erhaltung

- a) eines bäuerlichen Bildungshauses in Klagenfurt,
- b) einer Obstbauversuchsstation in St. Andrä,
- c) einer Hengstenaufzuchtstation in Ossiach,
- d) einer Schweineprüf- und -versuchsanstalt in Klagenfurt.

(4) Die Förderung von Investitionsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft fällt nicht unter die Bestimmung des Abs. 2.

(5) Die Landwirtschaftskammer hat bei der Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 K-LWG sowie die von der Landesregierung gemäß § 5 K-LWG zu erlassenden Richtlinien einzuhalten.

(6) Im übrigen gelten die im K-LWG für die Landesregierung festgelegten Bestimmungen bei der Gewährung von Förderungen in gleicher Weise für die Landwirtschaftskammer.

§ 2

Arbeitsprogramme

(1) Die Landwirtschaftskammer hat für die Förderungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 getrennt nach den einzelnen Förderungssparten nach Tunlichkeit Arbeitsprogramme zu erstellen.

(2) Die Arbeitsprogramme haben zumindest die zu fördernde Maßnahme sowie das Ausmaß und die Art der Förderung zu enthalten.

(3) Vor der endgültigen Erstellung der Arbeitsprogramme hat die Landwirtschaftskammer den Landwirtschaftsförderungsbeirat zu hören.

§ 3

Tätigkeitsberichte

Die Landwirtschaftskammer hat der Landesregierung Tätigkeitsberichte über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 zu erstatten.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 5 hat die Landwirtschaftskammer bis 31. Dezember 2000 bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen die von der Landesregierung gemäß § 4 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 72/1976, erlassenen Richtlinien einzuhalten.

§ 4

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o